

Statuten

- Art. 1 Der Verband Schweizerischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Er fördert den Religionsunterricht an Mittelschulen und die religionspädagogische Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und pflegt die kollegiale Beziehung unter ihnen.
Der Verband ist dem Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und -lehrer VSG als Fachverband angeschlossen.
Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.*
- Art. 2 Als Doppelmitglied VSG/VSR kann aufgenommen werden, wer Religionsunterricht an Mittelschulen oder Hochschulen erteilt oder sich für die Ziele des VSR einsetzen will. Die Aufnahme in den Fachverband erfolgt gleichzeitig mit dem Eintritt in den VSG.
Als Mitglied des VSR kann aufgenommen werden, wer als Religionslehrerin oder Religionslehrer aufgrund ihrer/seiner Studien die Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen erworben hat oder auch wer sonst auf dem Gebiet der religiös-weltanschaulichen Bildung tätig ist, ohne jedoch Mitglied des VSG zu sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
Austretende Mitglieder richten ihre schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Präsidenten. Das Geschäftsjahr erstreckt sich von August bis Juli (entsprechend dem Schuljahr).
- Art. 3 Die Organe des Verbandes sind: 1. Die Generalversammlung, 2. der Vorstand, 3. die Rechnungsrevisoren, 4. die Delegierten im VSG.
- Art. 4 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
a. Sie beschliesst und ändert die Statuten.
b. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.
c. Sie genehmigt die Rechnung und das Protokoll der GV.
d. Sie beschliesst das Tätigkeitsprogramm.
e. Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
f. Sie wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie zwei Rechnungsrevisoren und zwei Delegierte in den VSG.
Die GV wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder es verlangt. Ein solches Verlangen ist dem Vorstand in der Regel begründet und schriftlich einzureichen.
Die ordentliche GV findet jährlich, wenn möglich im Rahmen der Plenarversammlung des VSG, statt.
- Art.5 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Verbandes, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und mindestens einem Beisitzer. Sie werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt und sind wiederwählbar.
Der Vorstand
a. vertritt den Verband nach aussen;
b. führt die Verbandsgeschäfte;
c. bereitet die Geschäfte der GV vor und führt deren Beschlüsse durch;
d. veranlasst weitere, dem Verbandszweck entsprechende Veranstaltungen, insbesondere die Weiterbildungskurse.
- Art.6 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV darüber Bericht.
- Art.7 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder vorgenommen werden. Ein Beschluss erfordert das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder an der GV.
- Art.8 Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern, bei der eine 2/3-Mehrheit der Antwortenden erforderlich ist.
Allfälliges Vermögen soll einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugute kommen.
- Art. 9 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

* Sämtliche, der Einfachheit halber nur in der maskulinen Form erwähnten Chargen können selbstverständlich auch von einer Frau bekleidet werden.

Die vorliegende Fassung der Statuten ist an der Generalversammlung vom 23. November 2005 in Zug genehmigt worden, neu ist das Geschäftsjahr parallel dem Schuljahr (früher parallel dem Kalenderjahr) festgelegt worden. Ansonsten deckt sich die vorliegende Fassung mit der von der Generalversammlung des VSR am 10. November 1995 in Sitten genehmigten, geschlechtsneutralen geringfügigen Überarbeitung der Gründungsstatuten der Generalversammlung des VSR vom 10. November 1979 in Baden.

Meggen, 23. November 2005

Die Präsidentin

Brigitte Glur-Schüpfer

Der Aktuar

Benedikt Stillhart